

FAQ-Anmeldegläubiger:

Teilnahme an Gerichtsterminen

§ 74 Einberufung der Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt.

(2) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn in einer Gläubigerversammlung die Verhandlung verfragt wird.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, werden die Gläubigerversammlungen jeweils durch das Insolvenzgericht einberufen. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Beschlüsse, der Sie auch die entsprechenden Termine entnehmen können, erfolgt unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 InsO sind zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung die Insolvenzgläubiger, die absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Aufgrund des eindeutigen Gesetzestextes sind Massegläubiger nicht teilnahmeberechtigt. Zur Teilnahme berechtigt sind auch nach § 39 InsO nachrangige Insolvenzgläubiger.

Es handelt sich damit um eine **nicht-öffentliche Sitzung**.

Teilnehmer der Veranstaltung müssen ihre Stellung als Teilnahmeberechtigter durch geeignete Dokumente nachweisen. In der Regel erfolgt dies durch Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle.

Die Forderungsanmeldung von Anleihegläubigern wird durch den Gemeinsamen Vertreter vorgenommen. Der jeweilige Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger nimmt alle weiteren Termine mit einem entsprechenden Stimmrecht wahr. Ein entsprechender Nachweis der Teilnahmeberechtigung der Anleihegläubiger erfolgt über eine Sperrbescheinigung bis zumindest für das Datum des Termins der Gläubigerversammlung.

Beim Einlass ist des Weiteren ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen. Sofern sich der Gläubiger vertreten lässt, hat die vertretende Person ebenfalls eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.